

3) Angelegenheiten, welche die Regierung, ohne daß sie an sich diese oder jene Provinz besonders angehen, den Ständen mit ihrer Bewilligung aufträgt, wie z. B. die Anlegung großer Communications-Chauffeen gegen Gestattung der darauf zu legenden Abgabe, oder gegen Herschießung der Kosten selbst aus den Staatseinkünften.

§. 50.

Insofern die Provinzialversammlung, worunter hier immer die eines Ober-Präsidial-Bezirks verstanden wird, ihre eigene Verwaltung beaufsichtigend, nicht Gesetzworschläge berathend wirkt, können Gegenstände vorkommen, welche nicht alle in ihr vereinigte Präsidialbezirke, sondern nur Einen betreffen. Alsdann können die Deputirten von diesem allein zusammentreten, und dies kann gleichfalls geschehen, ohne daß gerade die ganze Versammlung zur nämlichen Zeit vereinigt ist. Dies setzt aber voraus, daß der Ausschuß dieser letztern, zu verhältnißmäßiger Anzahl, von Mitgliedern der einzelnen Präsidialbezirke zusammengesetzt sei, damit sich dieser Ausschuß eben so, wie die Versammlung selbst theilen, und auch eben so allein handeln könne.

§. 51.

Auf diese Weise scheint es am besten möglich, den Widerspruch zu vereinigen, daß für die Verwaltung Präsidialbezirks-Versammlungen, für den Antheil an der Gesetzgebung Ober-Präsidialbezirks-Versammlungen angemessener scheinen. Wird die Einrichtung so getroffen, so kann man sagen, entweder, daß die Präsidialbezirks-Versammlungen sich zu einer Ober-Präsidialbezirks-Versammlung vereinigen, oder diese sich in jene theilt, und die Unterscheidung beider Fälle ist keine theoretische Spitzfindigkeit, da es allemal praktische Folgen hat, ob man die Sache von unten herauf, oder von oben hinunter anfängt. Das Erstere scheint zweckmäßiger.

§. 52.

Bei den ad 2 und 3 genannten Gegenständen wird bisweilen von der Regierung beabsichtigt, Ausgaben von sich ab auf die Gemeinen und Provinzen zu wälzen. Dies hat aber nur alsdann Nutzen, wenn die Ausgabe auf diese Weise in sich verringert wird, weil Gemeinde oder Provinz wohlfeiler zum Ziele kommen. Sonst ist es ein, bloß die Uebersicht der Abgaben und Volkslasten erschwerendes Blendwerk.

§. 53.

Alle Verwaltung der ständischen Behörden muß unter Aufsicht des Staats geschehen. Allein diese muß nicht in Bevormundung bei jedem Schritte des Geschäfts, sondern in Einführung strenger Verantwortlichkeit bestehen. Sind diese Behörden dem beständigen Berichterfordern, Vorschreiben und Verweisen der Regierung ausgesetzt, so will Niemand, der sich ein wenig fühlt, mit dem Geschäfte zu thun haben, und der Geist und Sinn der Einrichtung geht verloren. Da es minder untergeordnete Stufen solcher Behörden giebt, so kann die Regierung sich an die höchste halten, und ihr Geschäft dadurch sehr vereinfachen. Da es auch jedem Einwohner freisteht, bei der höhern Behörde über die untere Beschwerde anzubringen, und diese Beschwerden immer mehr werden angebracht werden, je mehr der Gemeinsinn erwachsen wird, da jetzt viele lieber Unrecht geschehen lassen, als sich die Mühe geben, es zu rügen, so wird die Controlle, wie die Verwaltung, mehr von dem Bürger selbst geübt, und das Geschäft der Regierung entbehrlicher werden.